



In der letzten Woche habe ich dir erklärt, wie es eigentlich während deines Gap Years mit dem Kindergeld-Anspruch steht. Die formalen Regeln kennst du also – oder du kannst sie gern [HIER](#) nochmal nachlesen.

Nun fragen mich aber immer wieder Familien nach einem kleinen „Umweg“... **Was wäre, wenn man sich formal direkt nach dem Abi für ein Studium einschreibt, dann aber doch etwas anderes mit seiner Zeit anfängt?** Bekommt man dann weiterhin Kindergeld – und gibt es dabei sonst noch etwas zu beachten?

Wir schauen uns das heute im Detail an, auf Grundlage der aktuellen Regeln und Rechtsprechung. Dabei ist mir wichtig, direkt vorab zu sagen, dass ich natürlich keine Rechtsberatung gebe und tatsächlich auch nicht werte, welchen Weg ihr geht. Ich zeige vielmehr was zu bedenken ist und lasse dabei mit einfließen, was ich in den letzten Jahren von Familien ganz praktisch zu diesem Thema gehört habe.

Kindergeld: Reicht die Immatrikulation alleine?

Eine Einschreibung an der Uni ist für die Familienkasse zunächst ein gutes Signal – die Studienbescheinigung wird in der Regel als erster Nachweis akzeptiert. Entscheidend ist aber, dass in der Folge auch erfüllt wird, was die Rechtsprechung „Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit“ der Ausbildung nennt. Als grober Richtwert gilt dafür ein (überprüfbarer) Ausbildungsaufwand von mindestens 10 Stunden pro Woche.

Die Familienkasse kann bei Nachfragen oder Stichproben weitere Nachweise verlangen: Studienverlauf, besuchte Veranstaltungen, erste Prüfungsleistungen.

Gut zu wissen: Nicht bestandene Prüfungen allein sind kein Problem – der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Kindergeld auch ohne Prüfungserfolge weiterläuft, solange das Studium ernsthaft und nachhaltig betrieben wird. Stellt sich dagegen heraus, dass gar keine echten Studienaktivitäten stattgefunden haben, kann

die Familienkasse bereits gezahltes Kindergeld rückwirkend zurückfordern.

Auch wenn so eine gezielte Nachforschung sicher nicht an der Tagesordnung ist und man auch ohne "durchkommen" kann, sind mir selbst konkrete Fälle bekannt, in denen es zu einer Rückforderung kam. Man sollte also im Vorfeld für sich abwägen, ob man das Risiko eingehen will und inwiefern einen ggf. die Konsequenzen schrecken.

BAföG: Hat so ein Scheinstudium, auch "Parkstudium" genannt, Auswirkungen auf die Studienfinanzierung?

Jein. Für die BAföG-Förderungshöchstdauer zählen die Fachsemester, die auf der Immatrikulationsbescheinigung stehen – unabhängig davon, ob in dieser Zeit tatsächlich studiert oder überhaupt BAföG bezogen wurde. Wer sich also z. B. zwei Semester formal in ein Fach einschreibt und danach erst „richtig“ los studiert, dem fehlen diese zwei Semester später an anderer Stelle – etwa beim Leistungsnachweis nach § 48 BAföG, der in der Regel nach dem 4. Fachsemester fällig wird.

Einfacher ausgedrückt - wenn du dann nach einem Jahr tatsächlich anfängst zu studieren und dafür BAföG beantragst, musst du trotzdem nach nur zwei Semestern echtem Studium die Leistungsnachweise für vier Semestern erbringen. Das kann natürlich schwierig bis unmöglich werden und gefährdet damit deine Finanzierung.

Der gängigste Weg, das zu vermeiden ist das sogenannte "Parkstudium".

Wer sich in ein zulassungsfreies Fach einschreibt und spätestens zum Beginn des 4. Fachsemesters ins eigentliche Wunschfach wechselt – bei Bedarf auch mit Uniwechsel –, für den gilt ein „wichtiger Grund“ automatisch als gegeben. Diesen Ausdruck verwendet das BAföG-Amt, wenn es darum geht deinen Anspruch zu überprüfen.

Die Fachsemesterzählung beginnt für das neue Fach dann bei null, ganz ohne Begründungsaufwand. Wichtig: Das gilt nur für den ersten Fachwechsel (also, den von deinem Scheinstudium in das tatsächliche) und muss zeitnah passieren (spätestens 1,5 Jahre nach der Immatrikulation).

Übrigens, in dem Zusammenhang ist auch noch wichtig zu wissen, dass zahlreiche Stipendien-Programme ähnliche Richtlinien haben wie das BAföG-Amt!

Und die Krankenversicherung?

Ein Punkt, der oft übersehen wird: Die Immatrikulation selbst gefährdet die kostenlose Familienversicherung in der Regel nicht. Sie bleibt bis zum 25. Geburtstag bestehen, solange das Kind in Ausbildung oder Studium ist und nicht mehr als 565 € im Monat verdient (Minijob-Grenze: 603 €, Stand 2026). Kritischer wird es eher durch die tatsächliche Gap-Year-Aktivität selbst: Wer nebenbei über Work & Travel oder einen Job regelmäßig mehr verdient, kann diese Einkommensgrenze reißen – unabhängig davon, ob parallel ein Studienplatz „geparkt“ ist.

Mein Fazit

Der Umweg über eine formale Einschreibung ist meiner Erfahrung nach kein Einzelfall, sondern eine bekannte und in vielen Fällen gangbare Konstruktion – wenn man weiß, worauf es ankommt um unangenehme Spätfolgen zu vermeiden: echte Aktivität statt reiner Formalität beim Kindergeld, ein rechtzeitiger Fachwechsel beim BAföG und ein Blick auf die Einkommensgrenzen bei der Krankenversicherung.

Eine noch ausführlichere Erklärung mit allen Quellen und Paragraphen findest du in meinem aktuellen Blog-Artikel [HIER](#). Dort gibt es übrigens auch Infos zum Thema (Halb)Waisenrente und Schein-Studium.

Herzliche Grüße, zur Abwechslung mal wieder aus Deutschland, genauer aus Perleberg in Brandenburg 😊

Manja

P.S.: Und wenn du gerade dabei bist dir nach dem Abi einen Plan zu machen, schau mal in meinen ✨ [Last Minute Guide](#) ✨. Dort findest du nicht nur Infos zu solchen formellen Fragen wie hier, sondern vor Allem **10 Möglichkeiten**, wie du auch kurzfristig und mit wenig Geld in die Welt kommst. Ich wette, du kennst bislang maximal die Hälfte davon 😊



Gesendet an: hallo@coaching-mit-aussicht.de

Abbestellen

Coaching mit Aussicht, Nikolaikirchplatz 1, 17489 Greifswald, Deutschland